Nummer 51 — Hannover, 19. Dezember 1925 — 34. Jahrgang

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Anzeigenpreis: 80 Pf. für die 3gespalt. Petitzeile.

Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Postscheckkonto: Nr. 858 15 Postscheckamt Hannover.

Verlag von A. Brep. Druck von E. A. H. Meister & Ko., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prell, Hannover. Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

## Für den internationalen Achtstundentag!

### I.

### Warum verlangen wir die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens?

Der Kampf der Arbeiterschaft um die Verkürzung der Arbeitszeit war nie von geringerer Bedeutung als der um die Höhe des Arbeitsentgelts, der Achtstundentag als Ziel nie ein weniger wichtiges Kampfobjekt als der „gerechte Lohn". Schon vor dem Kriege ist es den ununterbrochenen Bemühungen der Gewerkschaften gelungen, die oft mehr als 60stündige wöchentliche Arbeitszeit herabzumindern, ja in einzelnen starken Gruppen sogar eine achtstündige tägliche Arbeitszeit durchzusetzen. Als nach dem Kriege nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt die alten Forderungen der Arbeiterschaft einen neuen, stärkeren Widerhall fanden, schien der Weg des sozialen Fortschritts auch in der Frage der Arbeitszeit geebnet. Die Forderung nach dem Achtstundentag schien sich in Deutschland zu erfüllen, als im November 1918 der Gedanke eines sozialen Staates sich durchzusetzen suchte. Auch die Arbeitgeber ließen nach einigem Sträuben ihren Widerspruch gegen die soziale Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere gegen die Einführung des Achtstundentages, damals fallen. In der Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom 15. November 1918 heißt es:

„Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt. Verdienstschmälerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden."

Entsprechend setzten die Demobilmachungsverordnungen über die Arbeitszeit vom 23. November 1918 für Arbeitgeber und vom 18. März 1919 für Angestellte die höchstzulässige Arbeitszeit auf acht Stunden täglich fest, allerdings mit der Maßgabe, daß die durch Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage ausfallenden Stunden auf die übrigen Tage verteilt werden dürften, ferner mit einigen sonstigen Einschränkungen, besonders für Angestellte. Das alte große Ziel der Arbeiterschaft, der Achtstundentag, konnte somit als erreicht gelten:

vertraglich durch das Abkommen mit den Arbeitgeberverbänden und alle damals geschlossenen Tarifverträge,

gesetzesrechtlich durch die von den Volksbeauftragten erlassenen Verordnungen, die allerdings der Demobilmachung dienten und einem endgültigen Gesetz Platz machen sollten.

Da die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden nach dem Kriege nicht nur in Deutschland, sondern auch in fast allen anderen Ländern brennend geworden war, ergab sich alsbald auch das Streben nach einer internationalen Festlegung des Achtstundentages.

Die erste nach Beendigung des Krieges mögliche Internationale Gewerkschaftskonferenz fand am 5. Februar 1919 in Bern statt. Soweit das auf dieser Konferenz aufgestellte Programm die Arbeitszeit betrifft, einigte man sich auf folgende Forderungen:

Sofortige allgemeine Einführung des Achtstundentages oder der 48stündigen Arbeitswoche. Verbot der Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens für alle Betriebe, die nicht aus technischen Gründen notwendigerweise Nachtarbeit leisten müssen. In gesundheitsschädlichen Betrieben Herabsetzung der Arbeitszeit unter acht Stunden täglich. Kindern unter 15 Jahren sollte jede Erwerbstätigkeit verboten, für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren eine höchstens sechsstündige Arbeitszeit zulässig sein. Verbot der Beschäftigung von Frauen in gesundheitsgefährlichen Betrieben und in Bergwerken unter Tage. Ebenso wurde gefordert, daß Arbeiterinnen Sonnabends nicht mehr als vier Stunden und nicht nach 12 Uhr mittags beschäftigt werden.

### Worin liegt nun die Bedeutung der verkürzten Arbeitszeit?

Diese Bedeutung ist in erster Linie kultureller Natur. Sie liegt aber auch auf gesundheitlichem, volkswirtschaftlichem und schließlich auch staatspolitischem Gebiet.

Über den gesundheitlichen Nutzen des Achtstundentages für die Arbeiterschaft braucht es wenig Worte mehr. Die verlängerte Zeit der Erholung, die ein Ausruhen der Kräfte auch am Tage ermöglicht, ist von unbestreitbarer Bedeutung. Sie schafft aber gleichzeitig die Möglichkeit zur Entfaltung von Energie für private geistige Beschäftigung. Sie ist die Voraussetzung fast aller Arbeiterbildung, sie erst macht den Arbeiter zum Teilhaber an kulturellen Gütern.

Ein solches Eigenleben des Arbeiters neben der reinen Erwerbstätigkeit ist aber gerade bei der ständig fortschreitenden Mechanisierung des Arbeitsprozesses von nicht zu unterschätzender volkswirtschaftlicher Bedeutung, da die wertvollen Kräfte eines gewaltigen Volksteils auf diese Weise vor der Gefahr des geistigen Absterbens und der gesundheitlichen Zerrüttung bewahrt werden.

Und auch im staatspolitischen Interesse liegt es, daß der Arbeiterschaft die Möglichkeit gegeben wird, in den Fragen der Politik sich zu bilden und somit positiven Anteil an der Führung des Staates zu gewinnen.

*

Die Konzessionen des Unternehmertums, die es unter dem Druck der Revolution und der ungeheuren Schwierigkeiten der Demobilmachung gegenüber der Arbeiterschaft machen mußte, waren nicht dem ehrlichen Willen entsprungen, sich in Wirklichkeit allen diesen sozialen Forderungen auf die Dauer zu beugen. Je mehr der normale Gang der Wirtschaft wieder einsetzte, desto stärker wurden auch die Wünsche des Unternehmertums wieder laut, die neuen Errungenschaften der Arbeiterschaft zu beseitigen. Wie auf dem Gebiete des Tarif- und Schlichtungswesens, des Betriebsrätegesetzes, so gilt dies besonders auf dem der Arbeitszeit.

Die infolge des verlorenen Krieges und der nachfolgenden Wirtschaftskrise sich in der Wirtschaft auswirkenden Rückschläge und Erschütterungen suchte man in erster Linie auf die verkürzte Arbeitszeit zurückzuführen. Mit „wirtschaftlichen" und „wissenschaftlichen" Argumenten war man bemüht, die Notwendigkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit nachzuweisen. Trotzdem ist es nicht überzeugende Beweisführung gewesen, mit der das Unternehmertum seinen entscheidenden Stoß gegen den Achtstundentag führte, sondern die Zerrüttung der Gewerkschaften und die Schwächung der Arbeiterschaft durch die Inflation und den Ruhrkampf erst schufen die Situation, in der sich dieser Kampf gegen den Achtstundentag erfolgreich durchführen ließ.

Während der Regierungskrise liefen am 18. November 1923 die Demobilmachungsverordnungen über den Achtstundentag ab, ohne daß eine Verlängerung beschlossen oder das neue Arbeitszeitgesetz erlassen worden war. Die alsdann am 21. Dezember 1923 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Arbeitszeitverordnung, die allerdings nur als Notverordnung gedacht war, hält zwar im Grundsatz den Achtstundentag aufrecht, läßt jedoch tarifliche Abänderungen sowie eine Reihe Ausnahmen auf Grund behördlicher Genehmigung, schließlich auch auf Grund wirtschaftlicher Verhältnisse zu. Die Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 verstärken diese Ausnahmen noch.

Die wichtigsten Ausnahmen von dem Grundsatz des Achtstundentages sind enthalten in dem § 3, der vorsieht, daß für Betriebe oder Betriebsabteilungen nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung die Arbeitnehmer über die achtstündige Arbeitszeit hinaus an 30 Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden dürfen. Ferner im § 4, der Überarbeit zur vollen Ausnutzung der regelmäßigen Arbeitszeit vorsieht, ferner im § 6, der, falls die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, Verlängerungen durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zuläßt. Schließlich gestattet der § 5 stets eine Abweichung vom Achtstundentag durch tarifliche Vereinbarungen. Bei verlängerter Arbeitszeit sollen zehn Stunden als oberste Grenze gelten. Im § 7 ist vorgesehen, daß bei gesundheitsgefährlichen Arbeiten eine Überschreitung des Achtstundentages nur in Frage kommen soll, wenn sie aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist, oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Damit war der Grundsatz des Achtstundentages durchlöchert. Als willkürhemmender und deshalb sozialpolitisch günstiger Faktor ist die starke Verweisung auf den Weg des Tarifvertrages anzusehen.

### Wie entwickelte sich die Arbeitszeit in Deutschland unter den nunmehr geltenden Verhältnissen?

Nachdem die alten Achtstundentagsordnungen gefallen waren, setzte zunächst ein ziemlich hemmungsloses und willkürliches Treiben nach Verlängerung der Arbeitszeit ein. Der Widerstand der außerordentlich geschwächten Gewerkschaften konnte sich anfänglich nur teilweise durchsetzen. Bald aber begann ein heftiger Kampf um die Rückgewinnung des Achtstundentages. Inwieweit dieser Kampf von Erfolg gewesen ist, sei durch einige Zahlen erläutert:

Eine Umfrage des ADGB. in sieben Berufen (Baugewerbe, Buchdruckgewerbe, Chemische Industrie, Holzgewerbe, Metallindustrie, Schuh- und Textilindustrie) ergab, daß in 14 verschiedenen Wirtschaftsgebieten von je 100 der erfaßten Betriebe und Beschäftigten in der Woche vom 12. bis 17. Mai 1924 länger als 48 Stunden arbeiteten:

über 48 Stunden 33,5 Betriebe mit 54,7 Personen; davon über 54 Stunden 5,1 Betriebe mit 13 Personen.

Für ungefähr zwei Drittel der erfaßten Betriebe mit etwa 50 Prozent der beschäftigten Arbeiter hatte der Achtstundentag gehalten werden können. Für die Angestellten lagen die Verhältnisse teilweise günstiger.

Eine spätere Erhebung des ADGB. in der Woche vom 3. bis 8. November 1924 zeigte, daß weitere Rückgewinnungen des Achtstundentages stattgefunden hatten. Die Zahl der über 48 Stunden Arbeitenden war von 54,7 Prozent im Mai auf 45,4 Prozent im November zurückgegangen. Davon arbeiteten über 54 Stunden gegenüber 13 Prozent im Mai nur noch 10,7 Prozent. Trotzdem war immer noch für einen großen Teil der Arbeiter und Angestellten der Achtstundentag verloren, besonders hart wurden die Bergarbeiter betroffen und die Arbeiter in den kontinuierlichen Betrieben, in denen das Zweischichtensystem wieder eingeführt worden war.

Die Verkürzung der Arbeitszeit in einem Lande ist wie jede andere sozialpolitische Maßnahme zum Teil bedingt durch ein gleiches Vorgehen innerhalb anderer, insbesondere der konkurrierenden Länder. Wenn auch keineswegs feststeht, daß selbst erhebliche Verkürzungen der Arbeitszeit eine Minderung der Produktion bedeuten (namhafte Wissenschafter, wie Brentano und Lipmann, haben an vielen Beispielen das Gegenteil bewiesen), so ist doch schon allein der Widerstand der Unternehmer um so größer und gefährlicher, je mehr sie sich auf ihrem Standpunkt entsprechende Arbeitszeitregelungen in den konkurrierenden Ländern berufen können.

Die Internationale Organisation der Arbeit mit dem Arbeitsamt in Genf hat es daher schon auf ihrer ersten internationalen Konferenz in Washington, die vom 29. Oktober bis 29. November 1919 stattfand, sich als Aufgabe gesetzt, eine internationale Regelung des Achtstundentages zu finden, die im sogenannten Washingtoner Abkommen über die Arbeitszeit enthalten ist. Dieses Achtstundentag-Übereinkommen wurde unter Zustimmung der Regierungsvertreter von Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, der Niederlande, Polens, Schwedens, der Schweiz, der Tschechoslowakei usw. angenommen. Ebenso stimmten alle Arbeitgebervertreter aus diesen Ländern für das Übereinkommen, dagegen stimmten lediglich der kanadische und der norwegische Arbeitgebervertreter.

Die Abstimmung erfolgte am 28. November 1919 mit 83 Stimmen gegen 2.

Angesichts dieser Einstimmigkeit schien die rasche Ratifizierung dieses Übereinkommens durch die verschiedenen Staaten keineswegs zweifelhaft.

Bisher sind jedoch nicht mehr als neun Ratifikationen amtlich eingetragen worden, nämlich: Österreich am 12. Juni 1924, Bulgarien am 14. Februar 1922, Chile am 15. September 1925, Griechenland am 19. November 1920, Indien am 14. Juli 1921, Italien am 6. Oktober 1924, Lettland am 15. August 1925, Rumänien am 13. Juni 1921, und die Tschechoslowakei am 24. August 1921.

Hierzu kommen ferner die folgenden zehn Länder, in denen das Übereinkommen dem Parlament mit dem Vorschlag zur Ratifikation bisher nur vorgelegt wurde: Argentinien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Litauen, Polen Uruguay.

Welchen Ursachen ist es zuzuschreiben, daß die Ratifikation des Übereinkommens so langsame Fortschritte macht? Bildet die von dem Abkommen vorgeschriebene achtstündige tägliche und 48stündige wöchentliche Arbeitszeit eine wesentlich strengere Vorschrift als die Bestimmungen, die in der Mehrzahl der europäischen Staaten Geltung haben? Keineswegs, denn seit den letzten Monaten des Jahres 1918 ist der Achtstundentag in den meisten Ländern eingeführt, allerdings mit

## Die Proletariermutter.

Am Weihnachtsabend, trüb und matt,
Geht durch die Straßen der großen Stadt,
Dort, wo die Läden am hellsten sind,
Eine Arbeiterfrau mit ihrem Kind.

„O Mutter, sieh! Der Weihnachtsmann
Mit Tannenbaum und Lichtern dran!"
Laß brennen, Kind, der helle Schein
Dringt nicht in unsere Not hinein.

„O Mutter, sieh! Das Schaukelpferd,
Das wird gewiß für mich bescheert!"
Laß ab, mein Kind! der schöne Tand
Ist nicht gemacht für deine Hand.

„O Mutter, sieh! Der Nikolaus,
Der trägt ein ganzes Kuchenhaus!"
Schweig, Kind! Nicht Kuchen tut uns not,
Uns fehlt zu Haus das trock'ne Brot.

„Ach, liebe Mutter, all die Pracht,
Ist sie nicht auch für mich gemacht?"
Nein, Kind, der Glanz von diesem Licht,
Zu armen Kindern dringt er nicht.

„Ach, liebe Mutter, hilft denn Gott
Nicht auch den Armen aus der Not?"
Nein, nein, mein Kind, bei meinem Schwur:
Er ist ein Gott der Reichen nur! —

Da birgt das Kind vor Herzeleid
Das Köpfchen in der Mutter Kleid.
Und hell erklinget weit und breit
Das „Freue dich, o Christenheit!"

Jürgen Brand.

Ausnahmen, die, von Land zu Land verschieden, im allgemeinen weniger eng gezogen sind als in dem Übereinkommen.

In Spanien (Erlaß vom 3. April 1919) erging diese Gesetzgebung für sämtliche Arbeiter;

in Frankreich (Gesetz vom 23. April, 25. Juni und 2. August 1919) für das Gewerbe, den Handel, für Bureaus und die Marine;

in der Tschechoslowakei (Gesetz vom 19. Dezember 1918) und während einiger Monate des Jahres in Deutschland (Erlaß vom 24. Januar 1919) wurde gleichfalls die Landwirtschaft mit eingeschlossen.

In Österreich (Gesetz vom 17. Dezember 1919), in Belgien (Gesetz vom 14. Juni 1921), in Finnland (Gesetz vom 27. November 1917), in Italien (Gesetzerlaß vom 15. März 1923), in Polen (Gesetz vom 18. Dezember 1919), in Portugal (Verordnung vom 23. September 1919) erstreckte sich das Gesetz auf alle in Gewerbe, Handel und Bureaus beschäftigten Arbeiter.

In den Niederlanden war das wöchentliche Maximum (Gesetz vom 1. November 1919) sogar auf nur 45 Stunden festgesetzt worden.

In Norwegen (Gesetz vom 11. Juli 1919), Luxemburg (Gesetz vom 14. Dezember 1918), Litauen (Gesetz vom 30. November 1919), Lettland (Gesetz vom 24. März 1922) wurde der Achtstundentag für die ganze Industrie vorgeschrieben.

In Dänemark umfaßte die Gesetzgebung auch die Arbeiter der Betriebe mit ununterbrochenem Fortgang (Gesetz vom 12. Februar 1919) und in der Schweiz die Fabriken und Transport- und Verkehrsunternehmungen (Gesetze vom 23. Juni 1919 und 6. März 1920).

Jedenfalls bestand, sei es gesetzlich, sei es auf Grund von Kollektivverträgen (Großbritannien) in Europa eine Arbeitszeit, die wöchentlich 48 Stunden und in vielen Fällen weniger betrug.

Schon in seiner Sitzung im Dezember 1921 hatte der Bundesausschuß des ADGB. eine Entschließung zur Washingtoner Arbeitszeitregelung gefaßt, in der es u. a. heißt:

„Der Ausschuß des ADGB. hat mit Befremden davon Kenntnis genommen, daß die deutsche Reichsregierung die internationalen Arbeitsabkommen von Washington und Genua noch immer nicht ratifiziert hat, obwohl diese schon vor längerer Zeit vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur dringenden Annahme empfohlen worden sind. Die Gewerkschaften halten eine Verzögerung der Ratifikation dieser Abkommen schon deshalb für unverständlich, weil deren Inhalt bis auf wenige untergeordnete Punkte bereits von der deutschen Gesetzgebung erfüllt und teilweise überholt ist. Um so mehr Gewicht ist darauf zu legen, daß Deutschland durch die Anerkennung der Vereinbarungen den noch zögernden Industriestaaten ein Beispiel sozialer Vorarbeit und der Arbeiterschaft jener Staaten einen Ansporn zur Einwirkung auf ihre Regierungen gibt, diesem Beispiel alsbald zu folgen. Der Bundesausschuß des ADGB. erwartet von der Reichsregierung, daß sie zum wenigsten diejenigen Abkommen sofort ratifiziert, die durch die deutsche Gesetzgebung bereits erfüllt sind."

# Ernennung des Wahlvorstandes bei den Betriebsrätewahlen durch den Arbeitgeber.

In Nr. 22 von „Gut Brand", dem Verbandsorgan des Gewerkvereins deutscher Ziegler, beschäftigt sich Peter Schnell mit der Lücke im Betriebsrätegesetz, wonach auf Grund des § 23 der Arbeitgeber den Wahlvorstand zu ernennen hat und bei Nichtbefolgung dieser Verpflichtung wohl eine Bestrafung im § 99 BRG. vorgesehen ist, da aber auf Grund des § 99 Abs. 5 der Strafantrag von der Betriebsvertretung gestellt werden muß, die im Falle des § 23 Abs. 2 und 3 garnicht vorhanden ist, kann der Arbeitgeber nicht bestraft und deshalb auch nicht gezwungen werden, einen Wahlvorstand zu ernennen. Schnell schreibt dann weiter: „Was kann man nun machen, um den Arbeitgeber zur Ernennung eines Wahlvorstandes zu zwingen? Nach meiner Erfahrung garnichts. (Wenn jemand einen Weg weiß, wäre ich und viele andere für dessen Bekanntgabe dankbar.)"

Nach dem Wort: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut" wollen wir versuchen, Peter Schnell und anderen vom christlichen Gewerkverein zu helfen. Zweifellos hat der Artikelschreiber in „Gut Brand" recht, wenn er auf die Lücke in den §§ 23 und 99 BRG. aufmerksam macht und des ferneren kritisiert, daß die auf der Vorschlagsliste stehenden Kandidaten zur Betriebsrätewahl nicht gegen Entlassungen geschützt sind. Eine Änderung herbeizuführen, wäre notwendig, hängt aber von den politischen Machtverhältnissen ab. Nicht zutreffend ist aber die Auffassung, daß man garnichts unternehmen kann, wenn der Arbeitgeber der Verpflichtung im § 23 BRG. nicht nachkommt und einen Wahlvorstand zur Durchführung der Betriebsrätewahl nicht ernennt. Die Betriebsräte und Vertrauensleute unseres Verbandes sind durch unser „Handbuch für Betriebsvertretungen" und den „Betriebsrat" unterrichtet, daß in einem solchen Falle der Arbeitgeber auf Schadenersatz bei Entlassungen verklagt werden kann, weil er durch die Nichternennung des Wahlvorstandes für den Schaden haftbar ist, der den Arbeitern dadurch entsteht, daß sie bei Kündigungen keinen Einspruch einlegen können. Die Voraussetzung des Einspruches gegen die Kündigung bzw. Entlassung ist das Bestehen des Arbeiterrates. Wenn in den Fällen des § 23 Abs. 2 und 3 BRG. der Arbeitgeber keinen Wahlvorstand ernennt, können sich die Arbeiter keinen Arbeiterrat wählen, also auch keinen Einspruch gegen die Kündigung erheben. Deshalb haftet der Arbeitgeber auf Grund des § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Schaden, der den Arbeitern dadurch entsteht, daß sie Einspruch gegen die Kündigung nicht erheben können. In allen solchen Fällen, wo der Arbeitgeber einen Wahlvorstand nicht ernannte und deshalb durch die Schuld des Arbeitgebers ein Betriebsrat nicht gewählt werden konnte, muß dringend geraten werden, bei Kündigungen bzw. Entlassungen auf Schadenersatz zu klagen. In Nr. 11 des „Betriebsrats" vom 29. November 1924 haben wir die Urteile der Gewerbegerichte Essen und Magdeburg angeführt. Das letztere Gericht erklärt das Betriebsrätegesetz als ein Schutzgesetz, weil der einzelne Arbeitnehmer gegen die Kündigung Einspruch erheben kann, und sagt in der Urteilsbegründung u. a.:

„Denn die Verpflichtung des Arbeitgebers, für das Vorhandensein einer gesetzlichen Betriebsvertretung zu sorgen, ist gerade in allen den Fällen notwendig, in denen eine Betriebsvertretung noch nicht oder nicht mehr vorhanden ist. Unterließ die Beklagte die Herbeiführung der notwendig gewordenen Wahl eines Betriebsrates, so verstieß sie durch diese Unterlassung gegen das Schutzgesetz, und zwar widerrechtlich, da der § 23 Abs. 2 BRG. die unterlassene Handlung als eine Rechtspflicht gebot. Daß dieser Verstoß auf Verschulden, und zwar, wenn nicht auf Vorsatz, so doch jedenfalls auf Fahrlässigkeit beruht, muß gleichfalls angenommen werden, da die Beklagte als Arbeitgeber eines nicht ganz kleinen Betriebes wissen mußte, daß der mit ihrer Zustimmung tätige Vertrauensmann den Betriebsrat nicht ersetzen konnte und sie es daher mindestens unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unterlassen hat, sich über das Bestehen des Schutzgesetzes zu unterrichten. (Komm. d. RGr., Anm. 16 zu § 823 BGB.)"

Das Gewerbegericht Magdeburg hat aus diesen Gründen die beklagte Firma verurteilt, die nach § 87 BRG. festzusetzende Entschädigungssumme als Schadenersatz zu bezahlen, weil die Entlassung an und für sich eine unbillige Härte darstellt. Das Gewerbegericht Köln stellte sich auf denselben Standpunkt und hat dem Kläger, weil die Entlassung eine unbillige Härte und der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig ist, da er einen Wahlvorstand nicht ernannt hatte, wodurch den Arbeitern des Betriebes die Möglichkeit genommen war, Einspruch zu erheben, eine Schadenersatzsumme von 300 Mk. zugesprochen. Diese 300 Mk. hätte der Kläger als Entschädigung nach § 87 BRG. beanspruchen können. Das Urteil des Gewerbegerichts Köln ist veröffentlicht in Nr. 8 des „Betriebsrats" vom 15. August 1925. Das Landgericht Lüneburg hat in einem Urteil vom 12. April 1923 zum Ausdruck gebracht, daß es letzten Endes immer Sache des Arbeitgebers ist, dafür Sorge zu tragen, daß eine dem Gesetz entsprechende Betriebsvertretung im Betriebe vorhanden ist. Dieses Urteil ist im „Betriebsrat" Nr. 11, 1924, veröffentlicht.

Den Arbeitgeber muß also ein Verschulden treffen, daß ein Betriebsrat nicht gewählt werden konnte. Nach § 23 BRG. hat der Betriebsrat vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlvorstand zu wählen. Kommt der Betriebsrat dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber den Wahlvorstand zu bestellen. Das gleiche ist der Fall, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Wie das Landgericht Lüneburg sehr richtig besagt, ist es letzten Endes immer Sache des Arbeitgebers, für die Ernennung des Wahlvorstandes Sorge zu tragen. Hat der Arbeitgeber keinen Wahlvorstand ernannt, so haftet er auf Grund des § 823 BGB. für den Schaden, der den Arbeitern dadurch entsteht, daß sie Einspruch gegen die Kündigung bzw. Entlassung nicht erheben können. Hat der Arbeitgeber einen Wahlvorstand ernannt und die Arbeiter wählen sich keinen Betriebsrat, dann können sie Einspruch gegen die Kündigung bzw. Entlassung nicht erheben, weil das Bestehen eines Arbeiterrats und die Prüfung des Einspruchs durch den Arbeiterrat die Voraussetzung zur Erhebung des Einspruches bei dem Arbeitsgericht ist. Der Arbeitgeber hat seine Pflicht erfüllt, wenn er einen Wahlvorstand ernannt hat. Es ist deshalb Pflicht aller Arbeiter, dafür zu sorgen, daß in dem Betrieb eine ordnungsgemäße Betriebsvertretung besteht.

Damit glauben wir, Peter Schnell und den anderen gezeigt zu haben, wie gegen die Arbeitgeber vorgegangen werden kann, die ihrer im § 23 BRG. auferlegten Pflicht nicht nachkommen. Die zweifellos im BRG. vorhandene Lücke wegen der Bestrafung des Arbeitgebers und der Schutz der auf der Vorschlagsliste stehenden Kandidaten kann aber erst durchgeführt werden, wenn der Reichstag anders zusammengesetzt ist. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Reichstages liegt die Gefahr vor, daß nicht Verbesserungen, sondern Verschlechterungen erzielt werden. O. A.

## Aus der Industrie

### Chemische Industrie

#### Der sterbende Bernstein?

Die Bernsteinwerkstätten in Königsberg sind stillgelegt, dagegen ist der Hauptbetrieb in Palmnicken, wo Bernstein gegraben wird, aufrechterhalten. Die „Farbenzeitung" Nr. 9 vom 28. November 1925 knüpft an diese Tatsache an und macht darauf aufmerksam, daß die staatlichen Bernsteinwerke einen Jahreszuschuß von 2 Millionen Mark erfordern. Als Anhängerin der „freien" Unternehmerwirtschaft findet sie diesen Zuschuß verständlich, da der Staat sich als Betriebsunternehmer nicht eigne und die in einem solchen Betrieb notwendigen Eigenschaften des Kaufmannes nicht ersetzen könne. Die „Farbenzeitung" prophezeit, daß neben dem Verarbeitungswerk Königsberg nunmehr auch der Bernsteinbetrieb in Palmnicken, der heute noch 1000 Menschen Beschäftigung gibt, bald zum Erliegen kommen wird. Daraus erwächst dem preußischen Staat nach Ansicht der „Farbenzeitung" ein Vorteil, denn der notwendig werdenden Erwerbslosenunterstützung von 600 000 Mk., die aus Staatsmitteln gegeben werden müssen, steht eine Ersparnis von 2 Millionen Mark als Jahreszuschuß gegenüber.

Es wird dann weiter ausgeführt, daß der Bernstein als Wirtschaftsprodukt auf dem Aussterbeetat steht. Die alten Bernsteindrechsler sind schon längst die besten Kunden der verschiedenen Kunstharzfabriken geworden, so daß die Galanterie-Industrie sehr bald ohne Bernstein als Rohstoff auskommen wird. Ebenso verhält es sich in der Lackfabrikation, wo der Bernstein heute schon teilweise durch Kunstharze ersetzt wird, so daß die Bezeichnung Bernsteinlack bald der Vergangenheit angehören wird. Die mühevolle Art des Suchens von Rohbernstein, das Sortieren, Putzen, das verlustreiche und das Endprodukt verdunkelnde Schmelzen macht das Bernsteinharz gegen neuere Kunstprodukte unrentabel. So weit die „Farbenzeitung".

Abgesehen von den gehässigen Bemerkungen gegen den Staat als Betriebsunternehmer, die den nackten Unternehmeregoismus widerspiegelt, soll nur darauf hingewiesen werden, daß die Zuschüsse, die der Bernsteinbetrieb erforderte, vorwiegend durch die Bernsteinwerkstätten in Königsberg notwendig geworden sind. Durch die Stillegung dieser Werke wird eben der Bernsteinbetrieb in Palmnicken rentabler. Daß die dort beschäftigten 1000 Menschen brotlos gemacht werden sollen, entspringt der geistigen Einstellung der Lackfabrikanten, die den Staat als Unternehmer nicht gern sehen. Es kann aber gar keine Rede von einer Stillegung sein, denn Bernstein wird nach wie vor verlangt und ist vorläufig durch künstliche Harzsorten noch nicht ersetzbar.

Aus der Tagespresse ist aber auch zu ersehen, daß die „Preußag" als Eigentümer des staatlichen Bernsteinwerks gar nicht daran denkt, den Betrieb stillzulegen. Danach sollen die Bernsteininteressen der „Preußag" eine Regelung in der Form erfahren, daß die bisherigen Abnehmer des Rohbernsteins, insgesamt sechs private Unternehmungen, unter Führung der „Preußag" zu einer G. m. b. H. mit einem Kapital von 1,2 Millionen Reichsmark zusammengeschlossen werden. Die Beteiligung der „Preußag" bei dieser G. m. b. H. beträgt 56 Prozent, diejenige der Vorbesitzer der in die G. m. b. H. aufzunehmenden Betriebe 44 Prozent. Drei dieser Betriebe, die im Ausland liegen, werden stillgelegt, die übrigen drei in Deutschland befindlichen weiter ausgebaut. Erhebliche neue Barmittel braucht die „Preußag" nach Zeitungsberichten in die G. m. b. H. nicht einzuschießen. Sie bekommt aber durch diese Neuregelung die ganze Weiterverarbeitung des von ihr geförderten Rohbernsteins in die Hände.

Betrachtet man diese wirtschaftliche Umstellung, so kann man sehr wohl zu der Auffassung kommen, daß die Stillegung des Königsberger Werkes, die Zusammenlegung der bestehenden Verarbeitungsbetriebe in eine G. m. b. H. unter starker Beteiligung der „Preußag", die Stillegung der drei außerdeutschen Betriebe zu einer größeren Rentabilität und zu einer Erweiterung des Bernsteingeschäfts führen werden. Also so ziemlich das genaue Gegenteil von dem, was die „Farbenzeitung" beweisen will. G. Haupt.

#### Wirtschaftssorgen der chemischen Industrie.

Der chemischen Industrie geht es angeblich sehr schlecht, wenn wir den Angaben der bürgerlichen Presse Glauben schenken wollen, so schlecht, daß sie nicht einmal ihre Arbeiter menschenwürdig entlohnen kann. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Schilderungen von der wirtschaftlichen Not der chemischen Industrie stark übertreiben. Wir weisen nur auf die Goldbilanzen der Aktiengesellschaften der chemischen Industrie und auf die glänzenden Abschlüsse des Anilinkonzerns trotz stark vermehrten Aktienkapitals hin.

Eine der sehr schlecht dastehenden Branchen der chemischen Industrie soll die Zündwarenindustrie sein, die angeblich unter der ausländischen Konkurrenz geradezu erstickt. Der Beschäftigungsgrad und die finanziellen Ergebnisse im Jahre 1923 waren auch nicht erhebend. Daran war aber die Auslandskonkurrenz am wenigsten schuld, denn die Einfuhr ausländischer Zündhölzer war im Jahre 1923 gleich Null.

Für das Jahr 1924 entnehmen wir der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" die Angaben, daß die Gesamterzeugung an Zündwaren aller Art im Rechnungsjahr 1924 gegenüber 1923 eine erhebliche Steigerung erfahren hat und der große Rückschlag des Vorjahres voll aufgeholt ist. Die Herstellung erhöhte sich bei den Zündhölzern, Zündspänchen und Zündstäbchen um 41, 52 und 63 v. H. Zum ersten Male wurden auch Zündkerzchen hergestellt. Nach dem Bericht ist die Einfuhr von Zündwaren verhältnismäßig gering und bei den Zündhölzern in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen. Demgegenüber spielt aber auch die Ausfuhr von Zündhölzern keine große Rolle, trotzdem sie sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt hat. G. Haupt.

#### Vom Schlachtfeld der Arbeit.

Ein schweres Brand- und Explosionsunglück in der Sturmschen Feuerwerksfabrik in Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main zerstörte das hoffnungsvolle junge Leben von fünf 18jährigen Arbeiterinnen. Außerdem wurden zwei jugendliche Arbeiterinnen und zwei Arbeiter so schwer verletzt, daß an ihrem Aufkommen gezweifelt wird. Eine ganze Anzahl Arbeiter und Arbeiterinnen erlitten leichtere Brandverletzungen.

Das Unglück ereignete sich im Fabrikationsraum. Die Arbeiter und Arbeiterinnen waren im Begriff, nach der Mittagspause die Arbeit wieder zu beginnen, zum Teil schon in dem Raum, zum Teil noch davor, da ereignete sich eine Explosion, die sofort den ganzen Bretterschuppen, in dem sich der Arbeitsraum befand, in Brand setzte. Das Feuer hatte durch die in dem Holzbau angehäuften Rohmaterialien, die zu Feuerwerkskörpern verwendeten Stoffe reichliche Nahrung. Die dort aufgestapelten Pulvermengen waren im Nu eine einzige Stichflamme. Das Feuer, das sich mit rasender Schnelligkeit ausbreitete, war ein einziges Flammenmeer. Obwohl sofort alle Kräfte, die helfen konnten, zugriffen, war es nicht möglich, drei Mädchen aus dem Unglücksraum zu bergen, sie verbrannten vollständig. Zwei Mädchen sind im Krankenhaus ihren Brandverletzungen erlegen.

Über die Entstehung des Brandes ist nichts Genaues bekannt. Nach den Nachrichten in der bürgerlichen Presse, die in solchen Fällen immer sehr vorsichtig abgefaßt sind, scheint jedoch Fahrlässigkeit der Betriebsleitung vorgelegen zu haben. Die „Frankfurter Zeitung" vom 7. Dezember 1925 schreibt: „Da nach Ansicht von Sachverständigen in der Fabrik nicht alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen waren, wurde der Inhaber und technische Leiter der Fabrik, Friedrich Sturm (Frankfurt), verhaftet und dem Offenbacher Polizeigefängnis zugeführt.

Das Unglück ist geschehen. Fünf blühende Menschenleben sind vernichtet, vier junge Menschen schwer an Leben und Gesundheit geschädigt. Welche Strafe verdiente da die Betriebsleitung, wenn sie, die anscheinend vorzugsweise junge unerfahrene Mädchen beschäftigt, fahrlässig in der Überwachung und Leitung dieses gefährlichen Betriebes gehandelt hat? Selbst wenn nach den heutigen Gesetzen eine leichte Gefängnisstrafe ausgesprochen wird, so steht diese Strafe doch in keinem Verhältnis zu dem Verbrechen an Leib und Leben, das hier durch Fahrlässigkeit begangen worden ist. Wir sind der Ansicht: Wenn Gesetze und Gerichte solche gemeingefährlichen Fahrlässigkeiten schwerer bestrafen würden, so würde viel Unglück verhütet, Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft besser geschützt werden. Der Arbeiterschaft der chemischen Industrie ist dieses fürchterliche Unglück eine drohende Mahnung: Kämpft für besseren Arbeiterschutz durch den Zusammenschluß in einer Gewerkschaft, im Fabrikarbeiterverband!

### Papier-Industrie

#### Was fordern die Arbeitnehmer?

Im vorhergehenden Artikel unter der Überschrift: „Was fordern die Arbeitgeber?" haben wir in kurzen Umrissen die

Verschlechterungswünsche der Arbeitgeber zum Gesamtarbeitsvertrag gekennzeichnet. Da es das Bestreben ist, Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse abzuwehren, haben wir im Einverständnis mit den übrigen Gewerkschaften dem Arbeitgeberverband weitere Verbesserungsanträge eingereicht, die wir kurz skizzieren wollen.

Im Gegensatz zum Arbeitgeberverband fordern wir, daß Ostpreußen dem Vertrage wieder unterstellt wird und daß die bisher unerträglichen Tarifverhältnisse im Lohnbezirk Hannover-Hamburg durch eine Trennung der beiden Bezirke beseitigt werden.

In der Arbeitszeitfrage haben wir die Einführung des achtstündigen Arbeitstages und die restlose Wiedereinführung des Drei-Schichten-Systems verlangt.

Bei den Gruppenlohntarifen haben wir im Gegensatz zum Arbeitgeberverband verlangt, daß die vier Ortslohnklassen beibehalten werden und den Invaliden ihre Rente nicht auf den Lohn angerechnet werden darf. Gleichzeitig sollen die zu den Gruppenlohnverträgen vereinbarten Ausführungsbestimmungen mit dem Gesamtarbeitsvertrag im Einklang stehen, um von vornherein eine abweichende Regelung auf bezirklicher Grundlage zu verhindern.

Entsprechend unserer Arbeitszeitforderung verlangen wir, daß die ersten beiden Überstunden mit 25 Prozent, alle weiteren mit 50 Prozent vergütet werden. Die Überstundenarbeit für Beurlaubte sowie beim Anheizen von Kessel und Maschinen soll mit den gleichen tariflichen Aufschlägen entschädigt werden.

Für die in Wechselschicht beschäftigten Arbeiter verlangen wir in der Nachtschicht in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens einen Zuschlag von 25 Prozent.

Als hohe Feiertage wollen wir den Bußtag, den Fronleichnamstag und den Karfreitag angesehen wissen. Wir kommen mit diesen Forderungen besonders dem Teil der religiös veranlagten Kollegen entgegen. In der Ferienfrage fordern wir, daß nicht mehr der Tag des Eintritts in den Betrieb, sondern der Tag des Eintritts in die Papiererzeugungs-Industrie maßgebend sein soll. Weiterhin fordern wir, daß nach einjähriger Tätigkeit ein Urlaub von drei Tagen, steigend nach jedem weiteren Jahr der Tätigkeitsdauer in der Papiererzeugungs-Industrie um einen Tag bis zur Höchstgrenze von zwölf Urlaubstagen erreicht wird. Während für die zurückliegende Zeit der Urlaubsanspruch dem Arbeiter unter allen Umständen erhalten bleiben soll, verlangen wir, daß im neuen Urlaubsjahr der anteilige Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers nur dann erlischt, wenn er nach § 123 der RGO. fristlos zur Entlassung kam. Weiter verlangen wir, daß zur Aufrechterhaltung des Betriebes während der Urlaubsdauer die Firmen zur Stellung von Ersatzleuten verpflichtet sind. Nur in Ausnahmefällen und unter erschwerten Umständen soll es nach einer Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Betriebsvertretung möglich sein, daß den im Betrieb Beschäftigten eine Verpflichtung zur gegenseitigen Urlaubsvertretung auferlegt wird. In unseren Forderungen sind wir mit dem Unternehmervorschlag einverstanden, daß die Betriebe zur Durchführung des Urlaubs bis zur Dauer des Höchsturlaubs stillgelegt werden können. Doch verlangen wir, daß in solchen Fällen sämtliche Arbeitnehmer Anspruch auf die Bezahlung des Höchsturlaubs haben.

Die Bestimmungen der §§ 615 und 616 des BGB. wollen wir in unseren Forderungen nicht vollkommen ausgeschaltet wissen. Insbesondere sollen die Firmen lohnentschädigungspflichtig sein bei nachweisbar dringender Inanspruchnahme des Arztes während der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer.

In der Arbeitgeberforderung war die Entschädigung bei Betriebsunfällen in Wegfall gekommen. Wir erheben diese Forderung erneut und verlangen, daß die Entschädigung in der bisherigen Höhe weiter gewährt, dagegen die Entschädigungsdauer von 6 auf 12 Wochen ausgedehnt wird.

Im Gegensatz zum Arbeitgebervorschlag verlangen wir, daß bei 14täglicher Lohnzahlung die wöchentliche Abschlagszahlung in der annähernden Höhe des verdienten Lohnes aufrechterhalten bleibt. Weiterhin verlangen wir, daß zur Erleichterung der Lohnabrechnung der Lohn für höchstens drei Arbeitstage zurückbehalten werden darf.

Die Bestimmungen des alten Vertrages über das Mitwirkungsrecht der gesetzlichen Betriebsvertretung bei der Festsetzung, Neueinführung oder Änderung bestehender Prämien-Akkordsätze haben wir in unseren Forderungen mit übernommen. Gleichfalls verlangen wir, daß nach wie vor die verdiente Prämie einen festen Bestandteil des Lohnes bildet und daß das bisher bestehende Recht der Lohnklage aus der Prämiengewährung nicht verkürzt werden darf.

In der Frage der Mietverträge über Werk- und Fabrikwohnungen haben wir die alten Bestimmungen erneut zur Forderung erhoben, dabei aber die Kündigungsfrist von einem auf drei Monate ausgedehnt.

Ferner enthalten unsere Forderungen die alten Bestimmungen über die Schiedsausschüsse und das Tarifamt.

Wir wünschen, daß die Bestimmungen des Abkommens vom 18. Dezember 1918 auch weiterhin in Geltung bleiben und verlangen, daß auch der neue Gesamtarbeitsvertrag bei der Reichsarbeitsverwaltung angemeldet wird, um für die gesamte Papiererzeugungs-Industrie des Deutschen Reiches Geltung zu erlangen.

In kurzen Zügen haben wir vorstehend die Forderungen der organisierten Papierarbeiterschaft an den Arbeitgeberverband geschildert. Bei Gegenüberstellung der Arbeitgeberforderungen dürfte es der Kollegenschaft nicht allzu schwer fallen, um sowohl die Verschlechterungswünsche der Arbeitgeber als auch die Verbesserungswünsche der Arbeitnehmer klar zu erkennen.

Die Erfüllung der Arbeitnehmerwünsche hängt nicht vom guten Willen der Gewerkschaften und ihrer Funktionäre ab. Diese Tatsache darf die Papierarbeiterschaft nicht vergessen, wenn sie sich nach dem Organisationsverhältnis im eigenen Betriebe einmal umsieht, aber auch dann nicht, wenn das Resultat der Verhandlungen vom 3. Dezember d. J. der Kollegenschaft zur kritischen Würdigung unterbreitet wird.

G. Stühler.

---

### Ein halbes Jahr ohne Lohnvertrag.

Mit unerbittlicher Zähigkeit haben die Unternehmer der Papiererzeugungsindustrie, Gruppe Westfalen, über 6 Monate an ihrer Behauptung festgehalten, eine Lohnerhöhung nicht tragen zu können, angesichts der Preisabbaumaßnahmen der Reichsregierung aber auch nicht zahlen zu wollen. Nunmehr ist die Bewegung zu einem Abschluß gebracht worden. Der am 6. November vom Reichs- und Staatskommissar in Dortmund gefällte 2. Schiedsspruch, der mit Wirkung vom 1. November an eine Lohnerhöhung von 3 Pf. pro Stunde für den Arbeiter der Gruppe II und dementsprechende Aufbesserungen für die übrigen Gruppen vorsieht, ist von dem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums für verbindlich erklärt worden. Bei der derzeitigen Einstellung im „Ministerium gegen die Arbeiterschaft" will dieses sehr viel bedeuten und zeigt, daß die Löhne, die bislang gezahlt wurden, außerordentlich niedrig waren. Bis zuletzt wehrten sich die Unternehmer. Noch bei den Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium, die vor Entscheidung über die Verbindlichkeitserklärung geführt werden müssen, ließen sie wiederum erklären, daß es vollständig ausgeschlossen sei, irgendeiner Erhöhung zuzustimmen. Die Verhältnisse der Betriebe hätten sich besonders in den letzten Monaten derart verschlechtert, daß die geringste Lohnerhöhung zur Schließung der Betriebe führen müsse. Außerdem wolle die große Masse der Arbeiterschaft gar keine höheren Löhne. Die Masse sei viel vernünftiger als die Organisationsvertreter und kenne die Notlage der Betriebe, weshalb man in den Betrieben froh sei, wenn weitergearbeitet werden könnte.

Die Löhne sind in der Gruppe Westfalen derartig niedrig, daß sie gegenüber den übrigen Tarifgebieten bis zu 56 Prozent zurückliegen. Auch bei Vergleichen mit anderen Industriezweigen mußten bedeutende Unterschiede zuungunsten der Papierarbeiterschaft festgestellt werden.

Die eingetretene Erhöhung bringt zwar eine Besserung, kann aber nicht befriedigen. Dazu stehen erneut ernsthafte Schwierigkeiten bevor. Die Unternehmer haben angedroht, daß sie bei einer Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches dazu übergehen müßten, die Prämien entsprechend abzubauen und auch sonst noch bestehende außertarifliche Vergünstigungen zu beschneiden. Größte Vorsicht ist geboten und der Zusammenschluß der Arbeiterschaft war nie so notwendig wie jetzt. In dem Betrieb der Firma Oschelhäuser (Siegen), dessen Betriebsleiter Reichstagsabgeordneter der Deutschen Volkspartei, ein Herr Klingspor ist, hat man die Arbeiterschaft vor die Wahl gestellt, entweder auf die 3 Pf. Lohnerhöhung zu verzichten, oder aber, es müsse Kurzarbeit eingeführt werden. Sieben alten Arbeitern wurde die Kündigung bereits ausgesprochen. Herr Klingspor war bei den zahlreichen Verhandlungen, die in den verflossenen Monaten geführt wurden, stets anwesend und ist als Sprecher der Arbeitgeber aufgetreten. Dabei hat er immer wieder sein soziales Verständnis betont. Aus lauter Liebe zur Arbeiterschaft wollte er keine Lohnerhöhung zugestanden wissen. Die praktische Betätigung in der sozialen Einsicht haben die alten Arbeiter in seinem Betrieb jetzt zu spüren bekommen. Aus diesem Vorgang möge die Arbeiterschaft lernen.

Eine Lohnbewegung ist beendet, die zwar keine große Besserung brachte, aber immerhin nicht ganz resultatlos blieb. 9 Verhandlungen mit insgesamt über 30 Stunden Dauer mußten geführt werden, um dieses Ergebnis zu erreichen. Wir sind der Auffassung, daß es dahin nicht zu kommen brauchte, wenn ein Teil der Arbeiterschaft früher zur Erkenntnis gekommen wäre. Oftmals haben wir in Versammlungen, in Flugblättern und Veröffentlichungen in der Presse darauf hingewiesen, daß die Zeiten vorbei sind, in denen auf Nachgiebigkeit der Unternehmer gerechnet werden konnte. Die Arbeiterschaft, wenigstens ein Teil, glaubte aber, daß es auch ohne sie ginge, daß der Dummen genug wären, die für sie die Verbandsbeiträge mitzahlten. Die so Denkenden haben sich verrechnet. Auf ihr Konto ist es zu setzen, daß die westfälische Papierarbeiterschaft heute zu der schlechtest entlohnten im ganzen Tarifgebiet und auch mit zu der schlechtest bezahlten im Wirtschaftsbezirk zu rechnen ist.

**Ein halbes Jahr tarifloser Zustand hat gezeigt, daß nur durch Vertrauen auf die eigne Kraft, die zielbewußt und planmäßig im Fabrikarbeiterverband gepflegt werden muß, menschenwürdige Entlohnung zu erlangen ist. Tariflose Zeit birgt große Gefahren für die Arbeiterschaft in sich. Darum muß in der Zukunft es wohl überlegt werden, ob bei einem schlechten Stande der Organisationsverhältnisse nochmals gekündigt werden kann.**

**Kollegen! Ihr habt einen gründlichen Denkzettel bekommen. Ihr müßt nun aus eurer Passivität heraus, und in kürzester Frist die Lücken zu schließen suchen. Der Erfolg unserer, mit so außerordentlich großen Schwierigkeiten verbundene Bewegung verpflichtet jeden einzelnen, für die und in der Organisation rege mitzuarbeiten.**

H. Treichel.

---

### Die Papierfabrik Cösslin A.-G.

In der Nr. 49 des „Proletariers" hatten wir in einem Artikel unter obiger Überschrift bei Herrn Dr. Leopold, dem Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie, um Auskunft gebeten, ob die beabsichtigte Einführung des Zweischichtensystems auf ein vertrauliches Rundschreiben zurückzuführen sei. Herr Dr. Leopold sendet uns nun unterm 4. Dezember 1925 ein Schreiben folgenden Inhalts:

„Charlottenburg, den 4. Dezember 1925.

An den
Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands,
Hannover.

In Ihrem Organ, der „Proletarier", Nr. 49 vom 5. d. M., bringen Sie u. a. einen Artikel des Herrn Stühler mit der Überschrift „Die Papierfabrik Cösslin A.-G."

Wir gestatten uns, dazu zu bemerken, daß die genannte Firma bereits seit dem 31. März d. J. aus unserem Verbande ausgeschieden ist.

Des Weiteren erklären wir, daß ein Rundschreiben der in dem Artikel erwähnten Art oder etwa ähnlicher Art von uns niemals herausgegeben worden ist, weder im Monat Oktober, noch zu einer anderen Zeit.

Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie. E. V.
Der Geschäftsführer: gez. Dr. Leopold."

Wir nehmen von dieser Erklärung gern Kenntnis und unterbreiten sie deshalb auch den Lesern unseres Verbandsorgans. Wie wir bereits in der Nr. 49 des „Proletariers" erklärt haben, ist uns diese Mitteilung aus Arbeitgeberkreisen zugegangen. Wenn wir nicht falsch unterrichtet sein sollten, so ist nur anzunehmen, daß dieses Rundschreiben nach der obigen Erklärung des Herrn Dr. Leopold von anderer Seite stammen muß. Es könnten hierfür außer den bezirklichen Geschäftsstellen des Arbeitgeberverbandes für die Papiererzeugungs-Industrie auch noch die örtlichen Arbeitgeberverbände in Frage kommen, denen die Papierfabrikanten häufig noch angeschlossen sind.

G. Stühler.

## Industrie der Steine und Erden

### Hohe Preise, niedrige Löhne ist ihr Ideal.

Seit Jahren steht der Verband der Fabrikarbeiter, vertreten durch die Gauleitung Dresden, mit dem Arbeitgeberverband der Ziegelindustrie in der Kreishauptmannschaft Leipzig im Vertragsverhältnis. Man muß schon zum Ausdruck bringen, daß die Lohnbedingungen, welche vereinbart wurden, von der Arbeiterschaft in recht unbefriedigter Weise getragen wurden. Die Beschäftigten sind der Meinung, daß ihre Löhne sich an die der Bauarbeiter anzulehnen haben. Sie begründen diesen Standpunkt damit, daß der größte Teil der Arbeiterschaft als Saisonarbeiter betrachtet werden müsse. Daß diese Ansicht nicht unberechtigt ist, beweist die Tatsache, daß von 22 Ziegeleien im Bereich der Zahlstelle Leipzig ganze drei Betriebe vorhanden sind, die bestrebt sind, das ganze Jahr hindurch zu arbeiten. In den übrigen 19 Betrieben hat man teilweise schon Ende September die Kampagne geschlossen, einzelne haben bis in den November hinein gearbeitet. Mit welchem Erfolg die arbeitslos gewordenen Kollegen in der jetzigen Zeit nach Arbeit Umschau halten können, braucht hier nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die Arbeitgeber dagegen versuchen der Ziegel-Industrie den Charakter der Saisonarbeit abzusprechen, und bei jeder Erneuerung des Lohnabkommens spielt diese Frage eine große Rolle. Immer wieder wird von den Arbeitgebern versucht, die Löhne in der Ziegel-Industrie den niedrigsten Industrielöhnen gleichzustellen, trotzdem die zu leistende Arbeit mit zu der schwersten gehört. Des weiteren versucht man die Konkurrenz der anliegenden preußischen Provinzen den Arbeitnehmern glaubhaft zu machen. Wie sieht es mit dieser Konkurrenz aus? Das Reichswirtschaftsministerium sah sich gezwungen, Anfang Oktober 1925 gegen die zu hoch angesetzten Verkaufspreise des Halleschen Verkaufsvereins für Ziegelfabrikate einzuschreiten. Es kosteten 1000 Hintermauerungssteine 35 Mk., welcher Preis um 5 Mk. erhöht werden sollte. In der Begründung zu diesem Einschreiten wird gesagt, daß das Baugewerbe dadurch in eine Zwangslage geraten sei. In der Leipziger Kreishauptmannschaft wird seit dem 1. August 1925 für den männlichen Vollarbeiter ein Stundenlohn von 75 Pf. gezahlt. Dieser Lohn ist nach Ansicht der Arbeitgeber viel zu hoch, und so mutet man der Arbeiterschaft in dieser Industrie ab 5. Dezember einen Lohnabbau von 20 Prozent zu, — höchstwahrscheinlich in der Erwartung, den Beschäftigten damit eine Weihnachtsfreude zu bereiten. Ein jeder, der die Ziegel-Industrie ein wenig kennt, wird zugeben, daß es bei den oben angeführten „Konkurrenzpreisen" den Ziegeleibesitzern ein leichtes sein muß, zu bestehen. Aber weit gefehlt! Sie rechnen besser. Sie wissen, daß bei der jetzigen Konjunktur die Arbeiterschaft machtlos ist, und so will man sie auf die Knie zwingen. Kollegen, seid auf der Hut und sorgt dafür, daß alle restlos im Verband der Fabrikarbeiter organisiert sind. Nur so können die Maßnahmen der Unternehmer abgewehrt werden.

H. K.

## Nahrungsmittel-Industrie

### Zum neuen Rahmenvertrag für die Öl-Industrie.

Für die deutsche Speiseöl-Industrie ist nach langen schwierigen Verhandlungen ein neuer Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1926 in Kraft, während der alte Vertrag mit dem 31. Dezember abläuft. Wohl galt der alte Rahmenvertrag, der im Jahre 1919 abgeschlossen war, weiter. Es war aber in ihm die Arbeitszeit nicht geregelt. Die Arbeitgeber hatten, den allgemeinen Bestrebungen folgend, seinerzeit die Arbeitsbestimmungen gekündigt. Bei den Verhandlungen konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Das Arbeitsministerium, das in diesem Falle als Schlichtungsinstanz in Frage kam, wurde von den Parteien nicht angerufen, und so stand die Arbeitszeit im Vertrag offen. Es ist aber der Achtstundentag in der gesamten Öl-Industrie fast restlos aufrechterhalten worden, so daß praktisch die Arbeitszeitbestimmungen des alten Vertrages in Kraft waren.

Bei den Verhandlungen über die Arbeitszeit war ein Teil der Arbeitgeber nicht auf ihre Rechnung gekommen, und so kündigte man uns nunmehr den gesamten Rahmenvertrag im Frühjahr d. J. zum 30. Juni. In dem Kündigungsschreiben kam zum Ausdruck, daß die Arbeitgeber einige Änderungen beim Vertrag wünschten, die auch ohne Kündigung hätten durchgeführt werden können, wenn die Zeit hierfür nicht zu knapp gewesen wäre. Wir waren also zunächst der Auffassung, es handele sich bei den Arbeitgebern um Wünsche von nicht besonderer Bedeutung. Aus dem uns dann später überreichten Vertragsentwurf ging aber hervor, daß die Arbeitgeber der Öl-Industrie sich dem großen Abbau bezüglich der sozialen Errungenschaften anschließen wollten. Der Achtstundentag sollte praktisch beseitigt werden. Bei den Urlaubsbestimmungen sollten Verschlechterungen durchgeführt werden, als oberste Schlichtungsinstanz wünschten die Arbeitgeber einen Schlichtungsausschuß mit einem unparteiischen Vorsitzenden und einiges andere mehr. Das waren nun wirklich keine kleinen Differenzen, wie wir zuerst angenommen hatten. Die Verhandlungen wurden aus mancherlei Gründen immer wieder verschoben, und als die Tarifparteien zu der ersten Verhandlung am 15. Juni zusammentraten, stellte sich bald heraus, daß es bei den bestehenden großen Differenzen nicht möglich sein werde, den neuen Vertrag bis Ende Juni zu schaffen. Es wurde zwischen beiden Parteien vereinbart, daß der alte Vertrag bis zum 31. Dezember 1925 weiterlaufen solle.

Inzwischen wurden die Verhandlungen zwecks Schaffung eines neuen Vertrages weitergeführt. Die Hauptschwierigkeiten, die überwunden werden mußten, waren wie immer die Arbeitszeit, Überstundenzuschläge usw. In diesem Falle kam hinzu, daß die Arbeitgeber konsequent darauf bestanden, daß ein unparteiischer Vorsitzender bei Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstanden, das letzte Wort reden sollte. Nach schwierigen Verhandlungen, die sich mehrere Monate hinzogen und die wiederholt zu scheitern drohten, ist es gelungen, einen Vertrag zustande zu bringen, der für die Arbeiterschaft annehmbar ist und der von den Kollegen in den Betrieben mit großer Mehrheit angenommen wurde. Inwieweit weicht nun der neue Vertrag von dem alten ab?

An den Bestimmungen über die Arbeitszeit ist nichts geändert; es bleibt also auch künftig in der Öl-Industrie beim Achtstundentag. In den Großbetrieben hatten übrigens die Schichtarbeiter in der Öl-Industrie schon vor dem Kriege zum Teil den Achtstundentag. Bei den Überstundenzuschlägen ist den Arbeitgebern die Konzession gemacht, daß für die erste Überstunde nur ein Aufschlag von 15 Prozent anstatt bisher 25 Prozent gezahlt wird. Für jede weitere Überstunde wird ein Aufschlag von 25 Prozent gezahlt. Bezüglich des unparteiischen Vorsitzenden erfolgte nach schwierigen Auseinandersetzungen eine Einigung dahingehend, daß in den Fällen, wo der Zentralschlichtungsausschuß zu keinem Spruch kommt, auf Antrag erneut ein Schlichtungsausschuß unter einem unparteiischen Vorsitzenden zusammentritt. Sprüche, die in diesem Schlichtungsausschuß gefällt werden, sind aber für die Parteien nur bindend, wenn sie eine qualifizierte Mehrheit aufweisen, d. h. also Stimmen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer auf sich vereinigen. Werden in diesem Schlichtungsausschuß Sprüche mit der Stimme des Vorsitzenden und mit den Stimmen einer Partei gefällt, dann sind sie für die Parteien nicht bindend; sie unterliegen also der Annahme oder der Ablehnung. Das sind die wichtigsten Konzessionen, die den Arbeitgebern gemacht wurden. Demgegenüber bringt der neue Vertrag unseren Kollegen auch einige kleine Verbesserungen. Erwähnt seien nur folgende:

Bislang erhielten die Arbeitnehmer unter 20 Jahren nur vier Tage Urlaub, einerlei, wie lange sie im Betriebe beschäftigt waren. Erst mit dem 20. bzw. mit dem 21. Jahre begann die Urlaubssteigerung. Nach dem neuen Vertrag erhält jeder Arbeitnehmer, der über ein Jahr im Betriebe

beschäftigt ist, den gleichen Urlaub wie früher, aber die Steigerung tritt auch nach zweijähriger Beschäftigungsdauer für jene Arbeitnehmer ein, die noch unter 20 Jahre alt sind. Des weiteren hatten wir nach dem alten Vertrage eine Entschädigung bei Erkrankung durch Betriebsunfälle nicht. Im neuen Vertrag ist den Kollegen im Falle einer Erkrankung durch Unfall der Stundenlohn in den ersten beiden Beschäftigungsjahren bis zu zwei Wochen und nach zweijähriger Beschäftigungsdauer bis zu vier Wochen gesichert. Es stehen also den Konzessionen, die wir den Arbeitgebern machten, Verbesserungen gegenüber.

Die Pläne und Wünsche der Arbeitgeber, die auf Verschlechterungen hinausliefen, sind nicht gelungen. Dieses dürfte zum größten Teil auf den Umstand zurückzuführen sein, daß wir in der Öl-Industrie, namentlich in den Hauptölgebieten, über ein gutes Organisationsverhältnis verfügen. Leider trifft dieses nicht überall zu. In einzelnen Betrieben hat auch hier eine Gleichgültigkeit gegenüber der Organisation eingesetzt, die nicht scharf genug verurteilt werden kann. Auch hier gibt es in einzelnen Betrieben Arbeitskollegen, die andere säen lassen, während sie bei der Ernte den Mund nicht groß genug aufreißen können.

Kollegen! Durch zähes, gewerkschaftliches Ringen ist es gelungen, einen Vertrag zu schaffen, der für uns annehmbar war. Aufgabe unserer Verbandskollegen wird es sein müssen, auch dem letzten Mann in der Öl-Industrie klarzumachen, daß nur eine einheitliche und geschlossene Organisation uns dauernde Erfolge zu bringen vermag. Soll das neu aufgebaute Werk erhalten bleiben, und wollen wir in der Öl-Industrie auch ferner an den Errungenschaften der Technik und Wissenschaft teilnehmen, dann ist ein geschlossenes Organisationsverhältnis im Verband der Fabrikarbeiter hierzu das erste Erfordernis.

E. S.

# Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

### Syphilisinfektion als Betriebsunfall.

In einer Glashütte wurden fünf Glasbläser bei der Ausübung ihres Berufes nacheinander bei der Benutzung der Glasmacherpfeife mit Syphilis infiziert. Der unglückliche Zufall wollte es, daß der als erster die Glasmacherpfeife benutzende Glasbläser schwer syphilitisch krank war. Das Arbeitsstück war so groß, daß fünf oder sechs Glasbläser hintereinander in die Glasmacherpfeife blasen mußten. Bei sämtlichen fünf Personen wurde Syphilisinfektion im Munde festgestellt.

Diese Tatsache wurde der zuständigen Berufsgenossenschaft mitgeteilt mit dem Hinweis, daß die Krankenkasse diese Syphilisinfektion als ein plötzliches, ein in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis, auf welches der Körperschaden ursächlich zurückzuführen ist, ansieht und diese Infektion als einen Betriebsunfall betrachtet. Die Berufsgenossenschaft lehnte in sämtlichen Fällen die Anerkennung eines Betriebsunfalls ab und begründete das damit, daß ein ursächlicher Zusammenhang der Krankheit mit der Betriebsart nicht bestehe. Die Bescheide der Berufsgenossenschaft wurden durch Entscheidungen des preußischen Oberversicherungsamtes Magdeburg aufgehoben, und es wurde in sämtlichen Fällen ein Betriebsunfall anerkannt. Gegen die Entscheidungen des preußischen Oberversicherungsamtes legte die Glas-Berufsgenossenschaft beim Reichsversicherungsamt Berufung ein, das den Entscheid des preußischen Oberversicherungsamtes anerkannte und einen Betriebsunfall durch Infektion als vorliegend erachtete.

# Gewerkschaftliche Nachrichten.

### Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1924.

| Verbände | Mitgliederzahl am Jahresschluß 1923 | Mitgliederzahl am Jahresschluß 1924 | Gewinn + oder Verlust — absolut | Gewinn + oder Verlust — Prozent |
|---|---|---|---|---|
| Bauarbeiter | 40 082 | 28 860 | — 11 222 | — 28,0 |
| Bekleidungsarbeiter | 18 954 | 15 694 | — 3 620 | — 19,1 |
| Bergarbeiter | 134 241 | 101 715 | — 32 526 | — 24,2 |
| Buchdrucker | 2 508 | 3 020 | + 512 | + 20,4 |
| Fabrikarbeiter | 88 589 | 56 309 | — 32 280 | — 36,4 |
| Gasthausangestellte | 15 798 | 17 352 | + 1 554 | + 9,8 |
| Arbeiter öffentl. Betriebe | 24 182 | 20 990 | — 3 192 | — 13,2 |
| Graphiker | 4 930 | 3 973 | — 956 | — 19,4 |
| Hausangestellte | 4 642 | 4 057 | — 585 | — 12,6 |
| Heimarbeiterinnen | 6 918 | 7 509 | + 591 | + 8,5 |
| Holzarbeiter | 28 122 | 28 640 | + 518 | + 1,8 |
| Landarbeiter | 77 368 | 80 725 | + 357 | + 4,3 |
| Lederarbeiter | 14 500 | 10 711 | — 3 789 | — 26,1 |
| Maler | 3 006 | 2 206 | — 800 | — 26,6 |
| Metallarbeiter | 191 656 | 120 666 | — 70 990 | — 37,0 |
| Nahrungsmittelarbeiter | 12 320 | 8 204 | — 4 116 | — 33,4 |
| Tabakarbeiter | 23 415 | 21 775 | — 1 640 | — 7,0 |
| Textilarbeiter | 115 761 | 80 545 | — 35 216 | — 30,4 |
| Zusammen | 806 992 | 612 952 | — 194 040 | — 24,0 |

# Berichte aus den Zahlstellen.

**Schönebeck a. d. Elbe. Kommunisten und Stahlhelmer als Streikbrecher.** Seit dem 23. September 1925 steht die Arbeiterschaft der Saline im Streik. Das Reichsarbeitsministerium hat den Schlichter von Magdeburg beauftragt, eine Einigung zu versuchen. Die Preußag lehnte jedoch das Erscheinen zur Verhandlung ab in der Erwartung, daß sich bis zum 1. Dezember Arbeitswillige genügend finden. Die Hoffnung wurde enttäuscht; eine Zählung ergab, daß nur fünf Mann für die Bedingungen der Preußag zu haben sind. Auch die Hoffnung, Streikbrecher aus den Reihen der Erwerbslosen zu finden, ist gescheitert; die Erwerbslosen erklären sich mit den Streikenden solidarisch und halten die Streikbrecher mit fern. Die sieben Streikbrecher der Belegschaft, die Stahlhelmer und ähnliche Leute sind, haben jetzt einen würdigen Zuwachs erhalten. Einer der größten kommunistischen Schreier namens Weber hat das Verbrechen des Streikbruchs begangen. Trotz allen seinen Reden von Einheitsfront hatte er vergessen, sich durch Anschluß an die zuständige Gewerkschaft gegen Streik und Aussperrung zu versichern. Als der Streik ausbrach, stand er ohne Hilfe da. In den bisher beschimpften Gewerkschaften wollte er wegen Unterstützung nicht [illegible], und nun wurde er, nach seinen Angaben auf Anraten seiner Frau, Streikbrecher. Bei jeder Gelegenheit zog seine Frau als streitbare Amazone mit dem roten Kopftuch herum; jetzt ist sie Agentin zur Werbung von Streikbrechern und sucht diese Tätigkeit öffentlich auszuüben. Für Weber hat sich nun der Weg geöffnet, der schon ein ganz Wilder von der Saline vor ihm ging; beide werden in den Armen der Gelben ihr Ziel erreichen und, dort angelangt, sein, wohin sie schon lange gehörten.

**Zwickau. Bleibt der Gewerkschaft treu!** Die Notwendigkeit der organisierten Gewerkschaftsarbeit haben leider die deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen noch nicht begriffen. Beweise dafür sind das immerwährende Auf und Ab in den Mitgliederzahlen. Man sollte doch meinen, heute, in einer so bedrängten Wirtschaftskrise, müßte das deutsche Proletariat erkannt haben, wohin die Reise geht und wer an diesem Elend schuld ist. Was soll denn das Schimpfen und Kritisieren über die „Gewerkschaftsbonzen"? Sich einmal zu vergegenwärtigen, wie sich das Unternehmertum immer enger zusammenschließt, dazu reicht meistens die Einsicht dieser Kollegen nicht aus. Dies ist uns ein Beweis gewerkschaftlicher Unreife und mangelhafter Überzeugung der Organisationsmüden. Für den einen hat die Geschichte „keinen Zweck", ein anderer stößt sich am „hohen Beitrag". Das sind alles fadenscheinige Ausreden, die wenig Geist verraten. Da gilt es nun, eine Frage zu beantworten: Hat jemals ein Arbeiter gehört oder gelesen, daß ein Unternehmer des „hohen" Beitrags wegen aus der Organisation, oder, weil es im Lohnkampfe nicht gelungen war, die Arbeiterschaft auf die Knie zu zwingen, ausgetreten ist? Ich wage es zu bestreiten, denn zähe steht der Unternehmer zu seiner Organisation, weil er davon überzeugt ist, daß er als einzelner nichts bedeutet. Die Arbeiterschaft dagegen ist zersplittert und deshalb als Kampfestruppe geschwächt. Verfolgt man die Parteipresse, vor allem aber die Gewerkschaftspresse, so kann man immer und immer wieder lesen, daß Zehntausende von Arbeitern ausgesperrt oder direkt aufs Pflaster geworfen werden. Der Kampf in der chemischen Industrie in Süddeutschland hat deutlich genug gezeigt, daß die Unternehmer mit aller Schärfe und Rücksichtslosigkeit gegen die Arbeiterschaft vorgehen. Wer da noch glaubt, daran sei nur die Gewerkschaft schuld, der ist noch nie von dem Zweck der Organisation überzeugt gewesen. Denjenigen aber, die die Notwendigkeit der Gewerkschaften erkannt haben, aber des „hohen Beitrags" wegen die Mitgliedschaft aufkündigen, sei an dieser Stelle gesagt, daß sie der Bourgeoisie als Werkzeug dienen. Euch, Kolleginnen und Kollegen, rufe ich zu: „Wollen wir kämpfen, müssen wir gerüstet sein!" Eure einzige Waffe ist die Gewerkschaftsorganisation, der Fabrikarbeiter-Verband Deutschlands! Sorgen wir dafür, daß unsere Reihen geschlossen bleiben und wir einst durch Kampf und Treue zum Ziele gelangen.

Artur Müller.

# Rundschau.

### Soziale Institute als Wirtschaftsförderer.

Die Industriellen und Landwirte schimpfen viel über die angeblich zu hohen sozialen Lasten. Man bürde sie, so sagt man, der Wirtschaft auf, ohne daß greifbare Vorteile für sie dabei herauskommen. Tatsächlich sind die Herren Nutznießer dieser sozialen „Lasten" insofern, als sie die von der Arbeiterschaft zur Hälfte aufgebrachten Versicherungsbeiträge in Form von Darlehen von den Landesversicherungsanstalten in Anspruch nehmen. Die Nr. 268 der „Königsberger Volkszeitung" schreibt hierzu:

„Des weiteren ist auffällig die große Zahl der Darlehen an Privatpersonen, und wir wollen einige dieser Darlehensempfänger namentlich anführen, um ein rechtes Bild zu geben, welche Kreise zu billigem Zinsfuß das von den Arbeitern aufgebrachte Geld erhielten. Darlehen haben erhalten:

| | |
|---|---|
| Rittergutsbesitzer Busch in Müllen | 12 000 M |
| Majoratsbesitzer Freiherr Schenk zu Tutenberg in Doben | 50 000 M |
| Gutsbesitzer Rose in Wesselhöfen | 12 000 M |
| Gutsbesitzer Torunski in Candrinnen | 12 000 M |
| Gutsbesitzer Timm in Jakunowken | 18 000 M |
| Rittergutsbesitzer Wopke in Schmiedehnen | 15 000 M |
| Rittergutsbesitzer von Kalkstein in Schakenhoff | 74 000 M |
| Rittergutsbesitzer Müller in Kepurren | 18 000 M |
| Rittergutsbesitzer Schmer in Carmitten | 30 000 M |
| Rittergutsbesitzer Regenborn in Fingaiken | 6 000 M |
| Rittergutsbesitzer von Brandt in Pellen | 18 000 M |
| Rittergutsbesitzer Dabinnus in Walkaschken | 24 000 M |
| Rittergutsbesitzer von Böttinger in Mehleden | 18 000 M |
| Majoratsbesitzer von Kalkstein in Schultitte | 12 000 M |
| Majoratsbesitzer Graf Bülow v. Dennewitz zu Grünhoff | 18 000 M |
| Rittergutsbesitzer Baron v. Buhl zu Possehnen | 3 000 M |
| Rittergutsbesitzerin Frau Gamp, Klein-Peisten | 10 000 M |
| Majoratsbesitzer von Batocki zu Bledau | 18 000 M |
| Majoratsbesitzer Graf von Kanitz in Mednicken | 6 000 M |
| Fideikommißbesitzer Paul v. Below in Lugowen | 36 000 M |

Diese 410 000 Mk. wurden ausgeliehen von der Landesversicherungsanstalt in Königsberg i. Pr. Sie entstammen zur Hälfte aus den Beiträgen versicherter Arbeiter."

Abgesehen von der Tatsache, daß die hier genannten Summen den Wirtschaftskreisen seitens einer Landesversicherungsanstalt, also einer sozialen Einrichtung, zur Verfügung gestellt werden, steht fest, daß die Geldausleihung zu einem Zinsfuß erfolgt, der wesentlich unter dem sonst üblichen liegt. Hier wird der Wirtschaft mehr als ein bloßer Vorteil zuteil! Hier sehen wir ein Sozialinstitut am Werke, praktische Wirtschaftsförderung und Wirtschaftshilfe zu leisten. Sollte das nicht Veranlassung geben, die Kritik gegen die soziale Gesetzgebung und deren Behörden etwas zu mildern?

### Die von Gottes Gnaden.

Rußland hatte nur einen, der ist aber nicht mehr in der Lage, Anträge auf Mastkuren zu stellen. Wir Deutschen haben ein ganzes Rudel solcher Potentaten, die nicht gewohnt sind, zu leben wie ein arbeitsloser Prolet oder auch nur überhaupt wie ein Arbeiter. Diese Herren waren 1918 heilfroh, daß man sie ungeschoren laufen ließ. Unterdessen hat sich aber manches geändert, insbesondere hat auf diesem Gebiete eine Rechtsprechung eingesetzt, die einfach empören muß, wenn man sieht, wie Tausende und aber Tausende von Arbeitern auf der Straße liegen, mit ihren Familien hungern, während diesen arbeitslosen fortgelaufenen und fortgejagten Herren das Geld massenhaft nachgeworfen wird.

Für die Kurzarbeiter ist kein Geld da; die Unternehmer schreien über die sozialen Lasten, die Großagrarier sind wieder einmal am Verhungern, aber sie alle beabsichtigten die Ausplünderung der Hungernden zugunsten der Landesväter im Ruhestand. Wozu hatte man denn eine Revolution mit der Entthronung der Fürsten, wenn sie uns jetzt noch schlimmer bedrücken sollen als vorher, da sie noch repräsentierten. Die Repräsentanten eines Systems, das uns vier Jahre Menschenmorden, Elend und Not brachte, sollen dafür „königlich" belohnt werden?

Wer fragt nach jenen, die ihre Sparpfennige in Kriegsanleihe angelegt haben und heute hungern? Mit ein paar Nickeln werden sie abgespeist, aber die Herren Fürsten, die sich weder geistig noch körperlich Schwielen erarbeitet haben, ihnen soll in Scheffeln gegeben werden. Weshalb soll es für die gewesenen Fürsten ein anderes Existenzminimum geben als für andere Menschen? Mögen die Herren getrost zum Arbeitsnachweis stempeln gehen, wie alle anderen Volksgenossen! Wenn sie aber schon eine Pension haben sollen, dann wäre erst die Invalidität festzustellen. Wir dürfen in den Fürsten keine Götter sehen, sondern ganz gewöhnliche Menschen, wie wir es sind. Laßt sie ein Hofgut bearbeiten, also produktiv tätig sein! Denkt an die Arbeitslosen!

### Wie der Staat geschröpft wird.

Die in Dortmund erscheinende „Westfälische Allgemeine Volkszeitung" schreibt in ihrer Nr. 272 vom 21. November 1925 folgendes:

„Schwerter Landwirte gaben im Jahre 1920, als Getreide zur Sicherung der Brotversorgung abgeliefert werden sollte, einen Ertrag von 16 Doppelzentnern pro Hektar an. Dieselben Landwirte machten 1924 zur Begründung der von ihnen gestellten Forderungen für Besatzungsschäden einen Ernteverlust von 36 Doppelzentnern auf dem Hektar geltend. In anderen Orten ist ähnliches zu verzeichnen." Das Vorgehen der Schwerter Landwirte ist bezeichnend für die Einstellung in weiten Kreisen der Landwirtschaft. Wenn die Herren etwas für das Allgemeinwohl leisten sollen, dann kneifen sie. Wenn aber der Staat geschröpft werden kann, dann sind sie auf dem Posten. Und das nennen sie dann eine „nationale Tat".

# Verbandsnachrichten.

### Bewerbungen zu den Bildungskursen für Verbandsmitglieder.

Im ersten Halbjahr 1926:

Gau 16 (Düsseldorf) vom 11. bis 16. Januar: Bewerbungsfrist bis 13. Dezember 1925.
Gau 7 (Dresden) vom 31. Januar bis 6. Februar: Bewerbungsfrist bis 3. Januar 1926.
Gau 7 (Dresden) vom 21. bis 27. Februar: Bewerbungsfrist bis 24. Januar 1926.
Gau 8 (Erfurt) vom 15. bis 20. März: Bewerbungsfrist bis 14. Februar 1926.
Gau 4 (Stettin) und Gau 5 (Danzig) vom 12. bis 17. April; Bewerbungsfrist bis 14. März 1926.

Die Kolleginnen und Kollegen werden aufgefordert, ihre Bewerbungen zur Teilnahme am Kursus bis zu den angegebenen Bewerbungsfristen, die für ihren Gau in Frage kommen, bei ihrer zuständigen Zahlstelle einzureichen. Die Bewerbungen müssen Angaben über Lebenslauf und bisherige Wirksamkeit im Verband enthalten, sowie Angaben über Teilnahme an Abendkursen oder sonstigen Bildungsveranstaltungen. Falls sich hierzu für den Bewerber keine Gelegenheit bot, ist dieses kurz zu begründen.

Die Ortsverwaltungen haben die Bewerbungen zu prüfen und mit einem Gutachten innerhalb einer Woche an die Gauleitung zu senden. Die Sichtung durch die Gauleitung ist so vorzunehmen, daß die Bewerber 14 Tage vor Stattfinden des Kursus erfahren, ob die Wahl auf sie gefallen ist.

Die Dauer eines jeden Kursus beträgt eine Woche. Die Hörer werden an einem noch zu bestimmenden Ort zusammenberufen und während dieser Zeit von jeder anderen Arbeit freigestellt. Es muß sich also jeder Bewerber vergewissern, daß er für die Zeit des Kursus Urlaub erhält. Im Kursus werden folgende Vortragsthemen behandelt:

Betriebsrätegesetz und Arbeitsrecht,
Arbeitsvertrag nach GO. und BGB.,
Volkswirtschaft,
Geschichte und Theorie der Gewerkschaften,
Sozialversicherung.

Die Kursusteilnehmer erhalten:

1. Die verheirateten Teilnehmer 80 Prozent, die ledigen Teilnehmer 40 Prozent ihres Arbeitsverdienstes;
2. Eine Aufenthaltsunterstützung in Höhe von 10 Mk. pro Tag mit Übernachten, für Tage ohne Übernachten 5 Mk.;
3. Fahrgeld 3. Klasse vom Wohnort zum Ort des Kursus und zurück.

Die Kosten übernimmt die Hauptkasse.

### Für unsere im Kampf stehenden Mitglieder.

Von Angestellten im Hauptbureau sind nachträglich weitere 400 Mk. eingegangen. Die Gesamtsumme der eingegangenen Beträge setzt sich zusammen:

| | |
|---|---|
| Arbeiterschaft Kunheim, Niederschöneweide | 91,25 Mk. |
| Angestellte der Zahlstelle Hannover | 320,— Mk. |
| Angestellte im Hauptbureau | 1946,— Mk. |
| Summa | 2357,25 Mk. |

Karl Rößler, Kassierer.

# Die Zahlstelle Königsberg i. Pr.

sucht zum baldigen Antritt einen

### Geschäftsführer.

Das Tätigkeitsgebiet umfaßt in der Hauptsache die Zellstoff-Industrie und die Industrie Steine und Erden. Es wird auf einen tüchtigen, rednerisch befähigten Kollegen reflektiert, der mit Führung von Verhandlungen und Kassengeschäften vertraut und mindestens 5 Jahre Mitglied unseres Verbandes ist.

Bewerber haben einen handschriftlichen Lebenslauf sowie die bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung und außerdem eine selbständige schriftliche Arbeit über folgende Fragen einzusenden:

1. Welche Aufgaben hat der Geschäftsführer einer großen Zahlstelle?
2. Die Führung der Kassengeschäfte der Zahlstelle.

Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen des Gehaltsregulativs. Bewerbungen sind bis spätestens 31. Dezember 1925 mit der Aufschrift „Bewerbung" zu richten an Willi Vogel, Königsberg i. Pr., Vorder-Roßgarten 61/62. [10,— Mk.]

# Auskunft.

Wer kann mir Auskunft geben über den Aufenthalt meines Sohnes Erich Höfer, geb. am 24. August 1905 in Lübz in Mecklenburg? Kurt Höfer, Malchin i. M., Fabrikstr. 3. [2,50 M

### Literarisches.

Dr. Oskar Stillich, „Ausbeutungssysteme" (Heft 2 der Schriftensammlung „Die Gewerkschaftsschule", 78 Seiten, kart., Reichsmark 1,20). Thüringer Verlagsanstalt und Druckerei, G. m. b. H., Jena, Abt. Buchverlag. Das Büchlein behandelt das Ausbeutungsproblem, das in den üblichen Lehrbüchern der Nationalökonomie überhaupt nicht Gegenstand der Darstellung zu sein pflegt und das auch in der sozialistischen Literatur noch nicht in genügendem Umfange behandelt worden ist. Stillich zeigt, daß die kapitalistische Gesellschaft noch viele andere Ausbeutungssysteme zur Blüte gebracht hat. Handel, Schutzzölle, Monopole und Krieg waren zu jeder Zeit Einrichtungen, die der Ausbeutung bestimmter Volksklassen dienten. Es ist zu wünschen, daß die Arbeit allen Kursen über volkswirtschaftliche Themen ein brauchbares Unterrichtshilfsmittel wird, wie es auch anderen Arbeiterbildungseinrichtungen sehr zu empfehlen ist.

Der Rätegedanke und seine Verwirklichung in Sowjet-Rußland. Von Otto Seeling. 128 Seiten. Preis 4 Mk. (Pyramidenverlag, Berlin W 57.) Der Verfasser gibt in dem ersten Teil seines Buches einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Rätegedankens in der französischen Literatur. Im zweiten Teil wird die Geburt des Rätegedankens in der russischen Revolution vom Jahre 1917 dargestellt und im Anschluß daran das Rätesystem, so wie es sich heute in Rußland darstellt, staatsrechtlich und soziologisch unter dem Gesichtswinkel einer Staatsform kritisch betrachtet. Das Buch ist nicht nur für den neuzeitlichen Geschichtsunterricht eine brauchbare Hilfe, sondern für alle an der Entwicklung des Rätegedankens Interessierten, insbesondere für Politiker, von Nutzen.

Der Krieg um den Wald von Moritz Hartmann. Eine Historie. (Verlag Büchergilde Gutenberg, Leipzig.)

Gerade zur rechten Zeit, inmitten der Vierjahrhundertfeier zur Erinnerung an den Großen deutschen Bauernkrieg von 1525 erscheint dieses Buch des achtundvierziger Demokraten Moritz Hartmann. Denn dieser „Krieg um den Wald", der zwei Jahrhunderte später als der Bauernkrieg auf böhmischen Boden spielt, ist in der Darstellung Hartmanns ein wahrheitsgetreuer Kulturspiegel, der die Erscheinungen künftiger Zeiten in sich prophetisch wiedergibt. Der Streit zweier böhmischer Dörfer um den Gemeindewald entfacht einen blutigen Krieg, in dem sich die Bauern in Erbitterung und Empörung selbst vernichten, weil sie noch zu unreif sind für die Erkenntnis, „daß man zusammenhalten muß in so rechtloser Zeit, um sich selbst Recht zu verschaffen".

Die Mitgliedschaft bei der Büchergilde Gutenberg kann von jedermann erworben werden. Das Eintrittsgeld beträgt 75 Pf. und der monatliche Beitrag 1 Mk. Dafür erhält jedes Mitglied monatlich eine Zeitschrift und vierteljährlich ein gut ausgestattetes Werk. Den Mitgliedern steht außerdem das Vorzugsrecht zum Bezuge von Büchern aus einer Auswahlreihe zu.